

ÜBERSETZUNG

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 2161, 2199 und 2241 |
| Urteil Nr. 100/2002 vom 19. Juni 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinen Urteilen Nr. 94.513 vom 4. April 2001 in Sachen F. Oglas gegen den Belgischen Staat, Nr. 95.696 vom 22. Mai 2001 in Sachen S. Isljami gegen den Belgischen Staat und Nr. 95.065 vom 2. Mai 2001 in Sachen M. Demirhan und I. Demirhan gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 20. April 2001, am 8. Juni 2001 und am 20. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat jeweils folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied beinhaltet zwischen den Asylbewerbern, die unmittelbar vor einer Drei-Richter-Kammer erscheinen müssen, in der kein einziges Mitglied bereits über den Widerspruch befunden hat, und den Asylbewerbern, die vor einem Einzelrichter erscheinen müssen, der bereits zuvor geurteilt hat, daß der Widerspruch offensichtlich unbegründet erscheint? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993. Diese Bestimmung lautet:

« Wenn der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beisitzer nach Einsichtnahme in den Antrag der Ansicht ist, daß der Widerspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, kann er diesen Widerspruch als Einzelrichter selbst prüfen. Steht nach der Prüfung fest, daß der Widerspruch weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist, verweist der Einzelrichter die Prüfung des Widerspruchs an eine Drei-Richter-Kammer. »

B.2. Kraft Artikel 57/12 Absatz 4 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden in seiner durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 abgeänderten Fassung alle beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge anhängig gemachten Widersprüche gegen die Entscheidungen des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose erst durch einen Einzelrichter behandelt, der den Widerspruch für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklären kann. Die Behandlung in diesem Stadium des Verfahrens ist für alle Rechtsuchenden die gleiche. Wenn dieser Einzelrichter den Widerspruch weder für unzulässig noch für offensichtlich unbegründet erklärt, überweist er seine Behandlung an eine Drei-Richter-Kammer, der er selber angehört.

Diese Bestimmung führt nicht, wie in der präjudiziellen Frage behauptet wird, zu dem Behandlungsunterschied, daß es nämlich Asylbewerber gebe, die aufgefordert würden, vor einem Einzelrichter zu erscheinen, und Asylbewerber, die unmittelbar vor einer Drei-Richter-Kammer erscheinen müßten, in der noch kein einziges Mitglied über den Widerspruch befunden hätte. Wenn der Einzelrichter anschließend in der Drei-Richter-Kammer tagt, dann ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß er in einem früheren Stadium des Verfahrens anscheinend geurteilt hat, daß der Widerspruch weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist.

B.3.1. Gleichwohl sind die klagenden Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan der Ansicht, daß die beanstandete Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führe zwischen den Asylbewerbern, deren Widerspruch durch eine Drei-Richter-Kammer behandelt werde, und den Asylbewerbern, deren Widerspruch durch einen Einzelrichter behandelt werde, der mit seiner Entscheidung, den Widerspruch als Einzelrichter zu behandeln, vor jeder weiteren Behandlung des Widerspruchs eine vorgefaßte Meinung habe erkennen lassen.

B.3.2. Die beanstandete Bestimmung findet ihren Ursprung in der Notwendigkeit, für ein zügiges Funktionieren des Ständigen Widerspruchsausschusses zu sorgen.

Die spezifischen Kennzeichen, die Zunahme und der dringende Charakter der aus der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und der Gesetze, mit denen es abgeändert wurde, entstandenen Streitfälle rechtfertigen die Annahme von besonderen Regeln, die zur Beschleunigung der Behandlung der Widersprüche beim Ständigen Widerspruchsausschuß

für Flüchtlinge beitragen. Mit der Möglichkeit einer ersten Untersuchung der Widersprüche durch einen Einzelrichter, der im Falle einer Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit, nachdem er anschließend auch die Parteien angehört hat, allein und endgültig über den Widerspruch entscheidet, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die im Zusammenhang mit dem von ihm angestrebten Ziel steht. In Anbetracht der spezifischen und begrenzten Fälle von Unzulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit, in Anbetracht der den Parteien im Verfahren gebotenen Verfahrensgarantien und in Anbetracht der Möglichkeit für den Einzelrichter, nach Anhörung der Parteien die Rechtssache doch noch an eine Drei-Richter-Kammer zu überweisen, ist die beanstandete Maßnahme nicht ungerechtfertigt.

B.4. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts